

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 / 19 22 Nr. 1059

Sto. Nr.

Sigma + Seite

Ort

Vom

STOLZENBERG G.M.B.H. BADEN-BADEN

Stolzenberger Schnellhefter

Dr. Dr. h. c. Hermann Heilmann

Dr. Heinz B. B.

Dr. Fritz B. B.

859/48

859/48

Grosshandelsverband

Nahrungs- und Genussmittel

Rheinland-Pfalz

Koblenz/Rhein,

Kaiser-Friedrich-Strasse 31

Betr.: Fa. Angelmaier

-Bohnenlieferung-

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50 / 1979 Nr. 543

1059

Ennalaunen

14/5.48

Ennalaunen

14/5.

14 75. -

großes andelehrbuch
Nahrungs- & frucht mittel
- 859 -

Konrad bezahlt.

Ablage!

Kasse, den 14. Oktober 1948

D. 5770.



Für Überweisung durch die
RHEINISCHE KREDITBANK
wurde Ihrem Konto gutgeschrieben

44/7

Gutschrift

Für Vermerke d. kontoführenden Bank

Wert 3. OKT. 1948 DM

75.355 12 X.

wörtlich

Fünfundsiebzig xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

An

Rechtsanwalt Dr. Dr. h. c. Herm. Heimerich, Heidelberg

Konto bei — gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

Südwestbank, Filiale Heidelberg

wegen

Gutachterkosten lt. Schrb. v. 5. 10. 1948

auftrags

2005 Großhandelsverband Nahrungs- u. Genußmittel
Koblenz, Südallee 31

Für Vermerke der Bank

Koblenz

8. 10. 48 **RHEINISCHE KREDITBANK**

Filiale KOBLENZ

Für die Kontrolle

SÜDWESTBANK

Für die Kontrolle:

12. Okt. 1948

HEIDELBERG (Kto.-Nr. 220)

7366 (KI)

13 OCT 1941

For the Secretary
of the Navy

5. Okt. 1948 .

Dr. O. / M.
- 859 -

An den

Grosshandelsverband
Nahrungs- und Genussmittel
Rheinland-Pfalz

K o b l e n z / Rhein .
Kaiser-Friedrichstr. 31.

Einmündigen!

Sehr geehrte Herren !

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 8. September 1948 in der Angelegenheit S a u e r b o r n ./.
A n g e l m a i e r übersenden wir Ihnen in der Anlage
die uns seinerzeit zur Verfügung gestellten Unterlagen
und erlauben uns, Ihnen für die Erstattung der gutacht-
lichen Äusserung vom 8. September 1948 ein Honorar von
DM 75.-
in Rechnung zu stellen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen!

Einlieferungsschein

Gegenstand:	*) Brief		*) Nr. 643	
Nachnahme:	RM	RM	Ge- wicht:	kg g
Wert oder Betrag:	Mk Pf			
Emp- fänger:	Grosshandelsverband Nahrungs- u. Genussmittel			
Bestim- mungs- ort:	Koblenz / Rh.			

Tagesstempel



Postannahme

Maschke

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

*) Erklärung der Abkürzungen umseitig.

C 62 Din A 7

8405.170.2

1908

1. unabhängig

RECEIVED
JUN 10 1964

Beachtenswerte Regeln für Schalterbesucher.

Die Post bittet,

1. für Postgeschäfte möglichst nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;
2. auf alle freizumachenden Sendungen die Marken vor der Einlieferung aufzukleben; bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;
3. zu Wert- und Einschreibsendungen einen Einlieferungschein — mit Pinte — vorher auszufüllen;
4. das Geld abzugeben mit möglichst großen Münzen, Paketen, Briefen, Postanweisungen oder bei gleichzeitiger Einlieferung oder Auszahlung von ~~Postanweisungen~~ **Postanweisungen** und ~~Postanweisungen~~ **Postanweisungen** sowie bei Entnahme von drei oder mehr Sorten von Westzeichen ein Betrag von mehr als 5 RM einer aufgetackelten Zusammenstellung der zu zahlenden Beträge vorzulegen;
5. bei eigenem starkem Verkehr die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsblätter, Selbstverorderten von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) zu benutzen.

4

WV. 1, K. 48 ✓
Lx an Landau

8. September 1948

W! / Kr.

ab 10/8.

24/8. ✓

An den

Grosshandelsverband
Nahrungs- und Genussmittel
Rheinland-Pfalz

K o b l e n z / Rhein

Keiser-Friedrichstr. 31

DM 75.-

Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Auftrags vom 1.9.48.
Aus den Unterlagen, die Sie uns überlassen haben, ergibt
sich folgender Sachverhalt:

Der Firma S a u e r b o r n & Sohn in Bendorf/Rhein,
die Ihrem Verband angehört, wurde Mitte Juni 1948 durch
Lieferschein der Firma Valentin A n g e l m a i e r ,
der vom 14.6.48 datierte, im Auftrage der Arbeitsgemein-
schaft Mühlenfruchtimporteure Rheinland-Pfalz eine Lieferung
von 106 Sack Bohnen angezeigt. Sie setzte sich daraufhin
am 16.6.48 telephonisch mit dem Lager Oberlahnstein der
Firma Angelmair in Verbindung und erfuhr, dass die Ware
mit LKW abgeholt werden könne. Da sie den eigenen LKW
nicht zur Verfügung hatte, fragte sie, ob "sofort" Waggon-
verladung erfolgen könne. Dies wurde zugesagt. Deshalb un-
terliess es Ihre Mitgliedsfirma, die Sendung mit einem
Mietwagen abzuholen. Als am 19.6. die Lieferung noch nicht
eingegangen, ^{war} hat sie an Valentin Angelmair 5.500.-- Reichs-
mark abgesandt. Die Bohnen trafen erst nach der Währungs-
reform in Bendorf ein; die Rechnung über 6.015.85 DMark
erst am 26.6.48. Am 10. Juli zahlte die Firma Sauerborn
noch 51.59 DMark. Sie ist der Ansicht, dass damit ihre

Zahlungspflicht für die Lieferung der Bohnen erloschen sei, während von Seiten der Lieferantin noch 5.465.69 DMark verlangt werden. Diese Summe errechnet sie durch Abziehen der gezahlten 5.500.-- Reichsmark im Verhältnis 1:10 von dem Rechnungsbetrag. Die Zahlung von 51.59 DMark ist wohl nur versehentlich noch nicht berücksichtigt worden. Streittig sind daher

	5.465.69 DMark
./.	<u>51.59 "</u>
=	5.414.14 DMark

Von Seiten der Lieferantin wird geltend gemacht, dass sie die Lieferung nach der Währungsreform nicht verschuldet habe, weil der Kahn "Doris", auf dem die Bohnen nach Niederlahnstein verschifft worden waren, erst am 19. Juni dort eingetroffen sei und die Ladung Bohnen erst am 23. Juni in Eisenbahnwaggons an die Empfängerin habe verladen werden können.

Der Sachverhalt gibt Veranlassung, folgende Rechtsfragen zu prüfen:

- 1.) War der Rechnungsbetrag von 6.015.85 ⁱⁿ DMark oder Reichsmark geschuldet?
- 2.) Trifft die Lieferantin Schadensersatzpflicht wegen der unrichtigen telephonischen Auskunft am 16.6.48?
- 3.) Sind die am 19.6.48 überwiesenen 5.500.-- Reichsmark in voller Höhe umgestellt auf den Kaufpreis anzurechnen?

Zu 1.):

Die Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag, der offenbar vor der Währungsreform geschlossen war (spätestens ist er mit dem Telefongespräch am 16.6.48 zustande gekommen), ist eine Reichsmarkverbindlichkeit im Sinne von § 13, Abs. 3 Umstellungsgesetz (UG). Für die Frage, ob sie im Verhältnis 1:10 nach § 16 oder 1:1 nach § 18 umzustellen war, ist entscheidend, ob sie vor dem 21.6.1948 noch bewirkt war oder nicht (§18, Ziff.2 UG.) Unter bewirkt in diesem Zusammenhang ist Erfüllung im Sinne der Terminologie des BGB zu verstehen, wie allgemein angenommen wird. Erfüllt worden ist aber der Kaufvertrag vor der Währungsreform nicht, da die Empfängerin erst danach Besitz und Eigentum an der Ware erlangt hat. Da der Lieferschein vom 14.6. kein Traditionspapier ist (wie Konnossement, und Ladeschein) ist auch durch seine Übersendung nicht etwa erfüllt worden.

Für den Fall des sogenannten Versendungskaufs (Versendung auf Verlangen des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, vergl. § 447 BGB) wird allerdings die Ansicht vertreten, dass die Leistung im Sinne von § 18, Ziff. 2 UG. schon mit der Aushändigung der Ware an den Transporteur, also schon vor Erfüllung bewirkt sei (vergl. hierzu Caemmerer mit weiteren Zitaten in SJZ. Band 48, Sp. 500 f., weiter Hermeling NJW. S. 403 und Bergmann ebenda, S. 408). Aus den Unterlagen, die Sie uns überlassen haben, geht nicht hervor, ob in Ihrem Fall ein Versendungskauf vorliegt. Das wäre dann der Fall, wenn der Erfüllungsort für die Lieferung hier wie im Normalfall (§ 269 BGB) die Niederlassung der Lieferantin oder ihrer Beauftragten Angelnauer gewesen ist, wenn also nicht, wie das durch "Lieferungs- oder allgemeine Geschäftsbedingungen" häufig geschieht, etwas abweichendes, etwa: Erfüllungsort ist die Niederlassung des Empfängers oder Ähnliches vereinbart worden ist. Wenn ein Versendungskauf vorliegt, kann die genannte Ansicht für sie entscheidend sein. Die Übergabe der Ware an die Bahn erfolgte allerdings erst nach dem Stichtag. Aber es könnte sein, dass die Ware schon auf die "Doris" verladen wurde, um an den Empfänger verschifft zu werden. Diese Ladung ist zweifellos vor dem Stichtag erfolgt und könnte dann den Gefahrübergang im Sinne von § 447 BGB, in unserem Zusammenhang: das Bewirken der Leistung im Sinne von § 18, Abs. 2 UG. darstellen. Weitere Voraussetzung wäre aber dann auch noch, dass diese Versendung der Ware einem Verlangen des Empfängers entsprach. Ob das der Fall ist, kann ebenfalls aus den Unterlagen nicht entnommen werden. Nach dieser Ansicht könnte also von der Lieferantin der Kaufpreis nur in Höhe von einem Zehntel des Rechnungsbetrages in D-Mark verlangt werden. Diese Ansicht wird allerdings von Caemmerer a.a.O. mit gewichtigen Gründen bekämpft und wir zweifeln, ob sie sich durchsetzen wird.

Ergebnis:

Nur wenn schon vor dem Stichtag die Ware zwecks Versendung an Ihre Mitgliedsfirma und auf ^{deren} Verlangen dem Transporteur

(Kahn "Doris") übergeben worden ist und wenn nicht etwa Bendorf als Erfüllungsort besonders vereinbart worden war, kann eine Abwertung des Kaufpreises vertreten werden. Es ist aber zweifelhaft, ob im Falle eines Prozesses die Gerichte einen solchen Standpunkt anerkennen werden.

Zu 2.):

In diesem Punkt ist die Rechtslage für Ihr Verbandsmitglied günstiger. Denn wie die Firma Sauerborn mitteilt, hat sie am 16.6. eine völlig falsche telephonische Auskunft bekommen. Nach Sachlage kann ohne weiteres vermutet werden, dass dieser Fehler von der Gegenseite im Sinne von §§ 276, 278 BGB zu vertreten ist, d.h. es kann angenommen werden, dass er zum mindesten auf Fahrlässigkeit beruht, wenn nicht von der Gegenseite der Nachweis geführt wird, dass dies nicht der Fall ist. Damit wäre die Lieferantin der Firma Sauerborn zu Schadensersatz verpflichtet. Der Schaden, der durch das verspätete Eintreffen der Lieferung erfolgt ist, d.h. die Tatsache, dass der volle Rechnungsbetrag in D-Mark geschuldet ist, ist aber nicht auf die falsche telephonische Auskunft zurückzuführen, denn wenn man die Angaben der Lieferantin als richtig unterstellt (^{danach} tatsächlich ist ja die "Doris" erst so spät eingetroffen, dass die Verladung nicht vor dem 23.6. erfolgen konnte), wäre die Ware auch ohne das Telefongespräch erst nach dem Stichtag eingetroffen. Aber es ist möglich, dass die Firma Sauerborn ohne das Telefongespräch die 5.500.-- Reichsmark nicht zur Bezahlung der Lieferung zurückgehalten hätte und damit das Risiko einer Abwertung auf 550.-- D-Mark eingegangen wäre, sondern dass sie den Betrag noch vor der Währungsreform wertbeständig angelegt, ^{worden wäre} indem sie ihn etwa zur Bezahlung von Schulden benutzt hätte, die sie jetzt in voller Höhe ungestellt belasten (z.B. Miete oder Pacht). Wenn die Firma Sauerborn dies nachweisen kann, dann kann sie einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 5.500.-- ./. 550.-- = 4.950.-- D-Mark geltend machen, sofern ihr nicht der Betrag von 5.500.-- voll auf die Kaufpreissumme angerechnet wird. Dieser Schadensersatzanspruch könnte dann gegen die noch verlangte Summe von 5.414.69 D-Mark aufgerechnet werden.

Zu 3.):

Das rechtliche Schicksal der Anzahlung von 5.500.-- Reichsmark wirft zunächst die Frage auf, ob überhaupt noch wirksam gezahlt worden ist. Denn bei Barzahlung oder Übersendung von Bargeld kommt es auf den Empfang des Geldes durch den Gläubiger an. Bei Zahlung am 19.6. kann es aber zweifelhaft sein, ob das Geld noch vor dem Stichtag bei der Lieferantin eingegangen ist. Nach dem Stichtag war aber die Reichsmark nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel.

Für Überweisungen, "die ein Geldinstitut oder eine Postanstalt vor dem 21.6.48 erhalten hat", gilt aber nach § 18 Währungs-gesetz eine Sonderregelung. Wir unterstellen, dass es sich im Falle der Firma Sauerborn um eine solche Überweisung gehandelt hat. Dann ist die Zahlung noch gültig erfolgt.

Es fragt sich aber weiter, ob die Kaufpreisverbindlichkeit damit in Höhe der vollen Summe erloschen ist. Die Behandlung solcher sogenannten "Reichsmarkzahlungen vor Verschluss" (Duden, Betriebs-Berater 1948, S. 251) ist auch nach der Währungsreform viel diskutiert worden (vergl. dazu Cramerer a.a.O., Sp. 517 und die dortigen Angaben, besonders Ann. 60), weil hierzu keine gesetzlichen Bestimmungen ergangen sind. Unserer Ansicht nach gilt im Falle der Firma Sauerborn folgendes: Nach § 271, Abs. 2 BGB konnte zwar die Kaufpreisschuld schon vor Fälligkeit getilgt werden, aber bei Zahlungen am 19.6. bestand kein Zweifel, dass die Lieferantin widersprechen konnte. Die Annahme einer vor Fälligkeit geleisteten Zahlung unter Vorbehalt der Abwertung auf ein Zehntel war also in diesem Falle grundsätzlich berechtigt. Im Hinblick auf die irreführende telefonische Auskunft vom 16.6. kann aber nach unserer Ansicht dieser Vorbehalt als unzulässige Rechtsausübung zurückgewiesen werden. Denn nach dem Anruf musste mit einer Lieferung der Ware und daher mit einer Fälligkeit der Zahlungspflicht vor der Währungsreform gerechnet werden. Wenn sich die Firma Sauerborn aus diesem Grunde - wie wir unterstellen - dazu hat bewegen lassen, 5.500.-- Reichsmark von anderweitiger wertbeständiger Verbindung abzu disponieren, dann verstößt

es gegen Treu und Glauben, wenn sich die Lieferantin nun darauf beruft, dass die Zahlung tatsächlich erst später fällig geworden ist.

Wir müssen allerdings darauf aufmerksam machen, dass es mit Sicherheit nicht vorausgesagt werden kann, ob das Gericht im Falle eines Rechtsstreits die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung gelten lässt. Der Sachverhalt legt es aber im Falle der Firma Sauerborn ^{u. E.} nahe.

Unter Ziffer 3 kommen wir also scheinbar zu dem gleichen Ergebnis wie unter Ziffer 2. Die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung hat aber neben einer Schadensersatzpflicht der Lieferantin deshalb selbständige Bedeutung, weil sie nicht einmal notwendig Fahrlässigkeit bei Erteilung der irreführenden Auskunft vom 16.6. voraussetzt (vergl. Palandt Ann. 2 b zu § 242). Der Firma Sauerborn ist also zu empfehlen, sowohl Schadensersatz als auch unzulässige Rechtsausübung geltend zu machen.

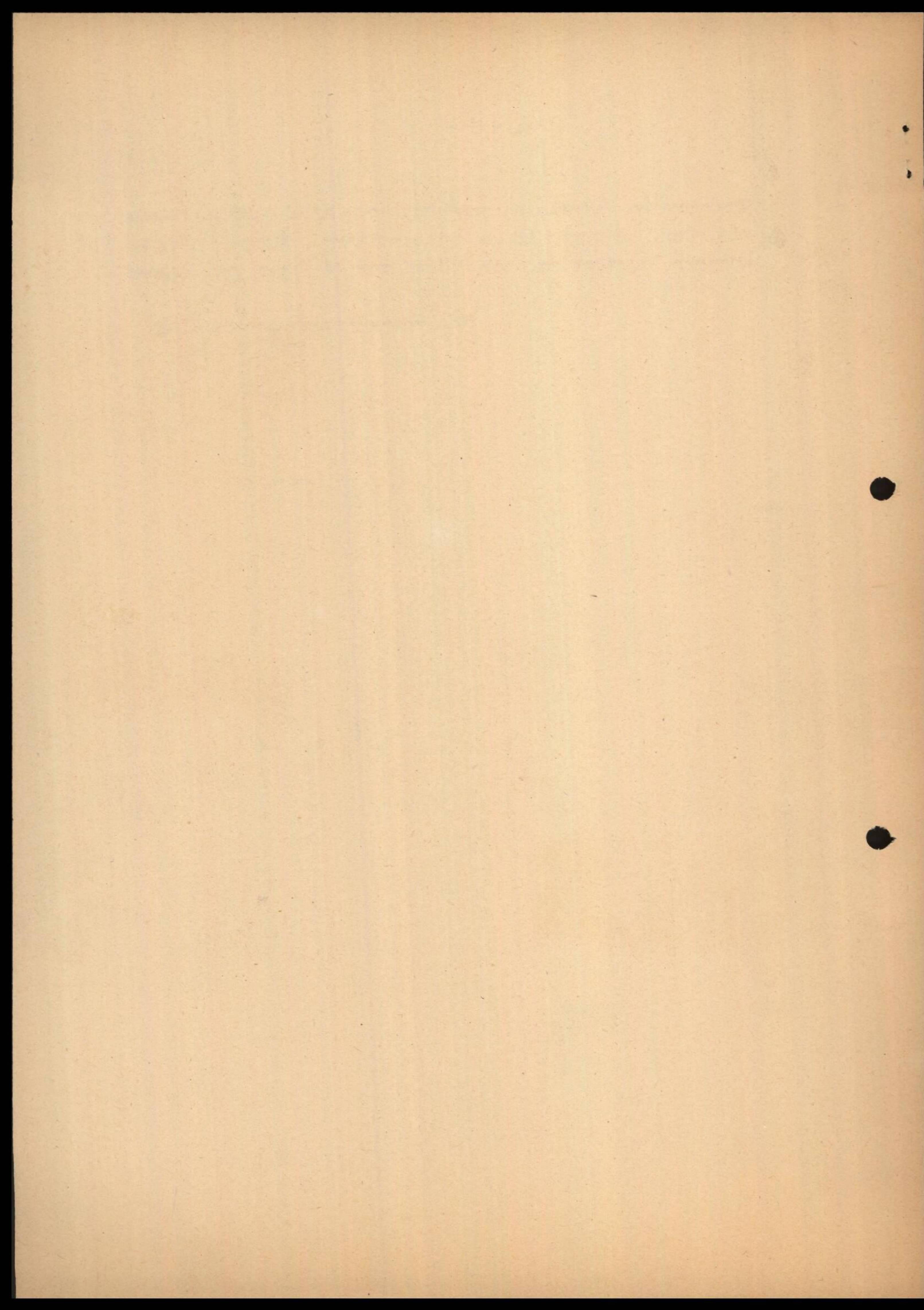
Wir kommen im ganzen zu folgendem Ergebnis: Der Standpunkt der Firma Sauerborn lässt sich nach unserer Ansicht insoweit halten, als sie geltend macht, dass der Kaufpreisanspruch in Höhe von 5.500.-- DMark erloschen sei. Es bleiben also noch 515,85 DMark zu zahlen, auf die die Zahlung von 51,59 DMark anzurechnen ist. Wir finden allerdings in den uns überlassenen Unterlagen nichts, was eine Verweigerung der Zahlung der restlichen 464,26 DMark mit hinreichender Aussicht auf Erfolg rechtfertigen könnte, sofern nicht ein Versendungskauf (oben Ziff.1) vorliegt.

Eine eindeutige Stellungnahme war nicht in allen Punkten möglich, denn die Wehrungsgesetze haben zahlreiche Zweifelsfragen aufgeworfen, zu denen sich die Stellungnahme der Gerichte noch nicht übersehen lässt. Ausserdem liess der mitgeteilte Sachverhalt in einigen entscheidenden Punkten Unklarheiten (z.B. wo der Erfüllungsort anzunehmen ist, ob die Versendung der Bohnen auf Verlangen des Empfängers erfolgte, ob die Verschiffung der Ladung zum Zwecke der Versendung an den Empfänger erfolgt ist). Wir haben uns bemüht, die allgemeinen Gesichtspunkte aufzuzeigen und die wesentliche bisher bekannte Literatur angeführt, sodass Sie von dem Gutachten auch für ähnliche Fälle Nutzen haben. Sollten Sie den Sachverhalt noch in einzelnen Punkten ergänzen wollen, so stehen wir zu weiteren Ausführungen gerne zur Verfügung. Wir halten für diesen Fall die

übersandten Unterlagen zunächst noch hier zurück, werden sie aber, wenn von Ihnen keine weitere Anfrage erfolgt, mit unserer Liquidation nach Ablauf von 14 Tagen zurückgeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.



GROSSHANDELSVERBAND
NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL
RHEINLAND-PFALZ

FERNRUF: NUMMER 261

BANK: RHEINISCHE KREDITBANK
FILIALE KOBLENZ

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Dr. h. c. Heimerich

H e i d e l b e r g

(22b) **KOBLENZ/RHEIN**
KAISER-FRIEDRICH-STRASSE 31

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Tag

Gr./Me.

1.9.48

2 Sep. 1948

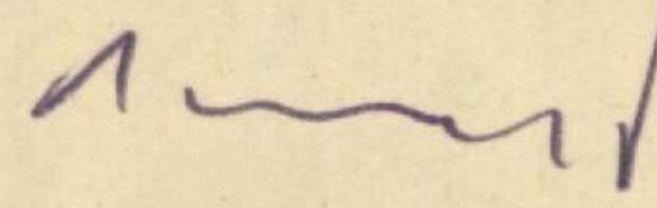
In der Anlage überreichen wir Ihnen Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass eine Mitgliedsfirma eine Differenz bezüglich Zahlungsleistung mit ihrem Lieferanten hat.

Da es sich hierbei um einen Fall handelt, der schon des öfteren aufgetreten ist, bitten wir Sie höflichst, uns Ihre Stellungnahme unter Beifügung der Honorar-Rechnung schnellstens zu übermitteln.

Im Auftrage:

Anlagen

zurückerbeten!



(Grosch)

*T B Am anliegen
II Herrn Ass. Weidmüller
2. gef. Bearbeitung*

2.9.48.

Uy

